



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag

Unterabteilung Europa
Fachbereich Europa

Sachstand

Fragen zum Mandat der Kommission für Verhandlungen gemischter Abkommen

Unter Berücksichtigung der Verhandlungen einer internationalen Übereinkunft über Pandemieprävention und -reaktion



Fragen zum Mandat der Kommission für Verhandlungen gemischter Abkommen

Unter Berücksichtigung der Verhandlungen einer internationalen Übereinkunft über Pandemieprävention und -reaktion

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 073/23
Abschluss der Arbeit: 24. Januar 2024 (zugleich letzter Zugriff auf alle Online-Quellen)
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Einleitung	4
2.	Verhandlungsmandate und -führung bei gemischten Abkommen	4
2.1.	Rechtlicher Rahmen einer Mandatserteilung bei gemischten Abkommen	5
2.2.	Keine Mandatserteilung für mitgliedstaatlichen Kompetenzbereich bei Verhandlungen einer internationalen Übereinkunft über Pandemieprävention und -reaktion	6
2.3.	Koordinierung von Verhandlungspositionen der Union und ihrer Mitgliedstaaten bei Verhandlungen einer internationalen Übereinkunft über Pandemieprävention und -reaktion	7
3.	Parteien und Geltung von „EU-only“- sowie gemischten Abkommen	8

1. Fragestellung und Einleitung

Der Fachbereich Europa ist gebeten worden, die Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Verhandlungsmandats für ein sogenanntes gemischtes Abkommen im Gesundheitsbereich darzustellen (Ziff. 2.1.). Vor dem Hintergrund des Auftrags geht der Sachstand auch auf die Beteiligung der Union an den laufenden Verhandlungen zu einer internationalen Übereinkunft über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion sowie zu Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)¹ ein und beleuchtet im Folgenden auch die insoweit konkrete Rechtslage (Ziff. 2.2. und 2.3.).

Aufbauend darauf fragt der Auftraggeber außerdem nach der Geltung von durch die Union allein abgeschlossenen und gemischten Abkommen in der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten und, ob die Mitgliedstaaten völkerrechtlich Parteien solcher Abkommen seien (Ziff. 3).

2. Verhandlungsmandate und -führung bei gemischten Abkommen

Soweit ein Abkommen sich innerhalb der ausschließlichen Kompetenzen der Union nach Art. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bewegt, darf es als sogenanntes „EU-only“-Abkommen allein durch die Union geschlossen werden. Betrifft ein Abkommen gleichzeitig ausschließliche Zuständigkeiten der Union und allein mitgliedstaatliche Kompetenzen, müssen sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten gleichzeitig Partei der Übereinkunft werden („obligatory mixity“). Sind hingegen nur geteilte Zuständigkeiten im Sinne von Art. 4 AEUV betroffen, besteht nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)² eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Abschluss als „EU-only“- oder gemischtes Abkommen („facultative mixity“).³

Weil bei der facultative mixity die Frage, ob der jeweilige völkerrechtliche Vertrag als „EU-only“- oder gemischtes Abkommen geschlossen werden soll, letztlich von politischen Präferenzen – insbesondere denen im Rat – abhängt, erfolgt die Festlegung teilweise erst im Laufe des Verfahrens.⁴

1 International Health Regulations (2005) vom 23. Mai 2005, [2509 UNTS 79](#) [No. 44861]; eine konsolidierte Fassung vom 1. Januar 2016 ist abrufbar über: www.who.int/publications/i/item/9789241580496.

2 Vgl. EuGH, Urteil vom 5. Dezember 2017, Rs. C-600/14, Deutschland/Kommission (COTIF), Rn. 68, mit dem der Gerichtshof EuGH, Gutachten 2/15, Accord de libre-échange avec Singapour, Rn. 242 f. klarstellt.

3 Vgl. zur Übersicht Table 1 bei *Chamon*, Provisional Application of Treaties: The EU's Contribution to the Development of International Law, EJIL 31 (2020), 883 (892); zwar bezogen auf Handelsabkommen, insoweit aber für alle Arten von völkerrechtlichen Verträgen generalisierbar Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, Sachstand, Das Verfahren zum Abschluss von Handelsabkommen durch die EU, [EU 6 - 3000 - 020/23](#) vom 4. Mai 2023, S. 15 f.

4 Vgl. *Giegerich*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 218 AEUV, Rn. 35, der darauf verweist, dass dies schließlich auch vom konkreten Inhalt des Abkommens abhänge. Kritische zu dieser Praxis etwa *Nettesheim*, Das CETA-Urteil des BVerfG: eine verpasste Chance?, NJW 2016, 3567 (3568).

2.1. Rechtlicher Rahmen einer Mandatserteilung bei gemischten Abkommen

Ein Beschluss des Rats zur Aufnahme von Verhandlungen für ein gemischtes Abkommen und die Erteilung eines entsprechenden Verhandlungsmandats im Sinne von Art. 218 Abs. 2 AEUV kann sich nur auf die Bereiche beziehen, in denen die Union ausschließlich oder neben den Mitgliedstaaten zuständig ist.⁵ Die Aufnahme von Verhandlungen, die mitgliedstaatliche Kompetenzbereiche betreffen, kann durch einstimmigen Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erfolgen.⁶ Die Einigung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ist dabei keine dem Rat als Organ der Union zuzuordnender Rechtsakt, sondern ein intergouvernementaler Beschluss der Mitgliedstaaten als Völkerrechtssubjekte.⁷

Die Verhandlungsführung wird im primärrechtlichen Rahmen des Art. 218 Abs. 3 Hs. 2 AEUV nicht einheitlich gehandhabt. Teilweise ermächtigen die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die Kommission auch im Namen der Mitgliedstaaten zu verhandeln,⁸

5 Vgl. *Lorenzmeier*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 80. EL 2023, Art. 218 AEUV, Rn. 55.

6 Etwa Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits, [Rats-Dok 11436/1/17 REV 1](#) vom 20. September 2017; Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits, [Rats-Dok 11438/1/17 REV 1](#) vom 20. September 2017.

7 Vgl. *Giegerich*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 218 AEUV, Rn. 35; zur Trennung zwischen Beschlüssen des Rates und der im Rat vereinigten Regierungsvertreter, vgl. EuGH, Urteil vom 28. Mai 2015, Rs. C-28/12, Kommission/Rat, Rn. 49 f.

8 Etwa in Art. 1 des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits, [Rats-Dok 11438/1/17 REV 1](#) vom 20. September 2017.

teilweise wird zur Aufnahme von Vertreter des Ratsvorsitzes in eine gemeinsame Delegation vorgesehen⁹ oder in wiederum anderen Fällen eine separate Delegation mit dem Ratsvorsitz als Verhandlungsführer und eigenem Mandat entsandt.¹⁰

Zusätzlich kann der Rat nach Art. 218 Abs. 4 AEUV einen Sonderausschuss bestellen und unabhängig von der Ausgestaltung der Verhandlungsführung dazu verpflichten, dass die Verhandlungen für die Union im Rahmen der Verhandlungsrichtlinien im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen sind.¹¹

Insgesamt sind sowohl die Kommission, der Rat als Organ der Union sowie die einzelnen Mitgliedstaaten bei der Verhandlung gemischter Abkommen über Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet. Ein Teilaspekt dieser Verpflichtung ist gerade bei Abkommen, die teils in den Zuständigkeitsbereich der Union, teils in den der Mitgliedstaaten fallen auch die möglichst geschlossene Vertretung der Union.¹²

2.2. Keine Mandatserteilung für mitgliedstaatlichen Kompetenzbereich bei Verhandlungen einer internationalen Übereinkunft über Pandemieprävention und -reaktion

Am 3. März 2022 hat der Rat die Kommission mit dem Beschluss (EU) 2022/451 (Pandemievertrag-Mandatsbeschluss)¹³ zur Aufnahme von Verhandlungen für eine internationale Übereinkunft

-
- 9 Etwa Art. 1 Abs. 1 UAbs. 2 des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits zu verhandeln, [Rats-Dok 14658/11](#) vom 4. Oktober 2011.
- 10 Etwa Art. 1 Abs. 1 des Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 10. Juni 2011 zur Ermächtigung des Vorsitzes des Rates, im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines rechtsverbindlichen Abkommens über Wälder in Europa zu verhandeln, [ABL L 285, 1. November 2011, S. 1](#). Vgl. zu den verschiedenen Delegationsmodellen insgesamt *Schwichtenberg*, Die Kooperationsverpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei Abschluss und Anwendung gemischter Verträge, 2014, S. 140 ff.
- 11 Wegen des institutionellen Gleichgewichtes aus Art. 13 Abs. 2 EUV darf die Rolle des Verhandlungsführers aber nicht durch eine ständige Rückbindung an den Sonderausschuss unterwandert werden, vgl. EuGH, Urteil vom 4. September 2014, Rs. C-114/12, Kommission/Rat, Rn. 40; Urteil vom 16. Juli 2015, Rs. C-425/13, Kommission/Rat, Rn. 28 ff.
- 12 Vgl. EuGH, Gutachten 1/19 vom 6. Oktober 2021, Convention d'Istanbul, Rn. 241; Urteil vom 28. April 2015, Rs. C-28/12, Kommission/Rat, Rn. 54; Urteil vom 20. April 2010, Rs. C-246/07, Kommission/Schweden, Rn. 73; Gutachten 2/00 vom 6. Dezember 2001, Protocole de Cartagena sur la prévention des risques biotechnologiques, Rn. 18; Gutachten 1/94 vom 15. November 1994, Accords annexés à l'accord OMC, Rn. 108 f.; siehe auch *Gatti/Manzini*, External representation of the European Union in the conclusion of international agreements, CML Rev. 49 (2012), 1703 (1714 f.).
- 13 Beschluss (EU) 2022/451 des Rates vom 3. März 2022 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über eine internationale Übereinkunft über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion sowie über ergänzende Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), [ABL L 92, 21. März 2022, S. 1](#).

über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion sowie über ergänzende Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) ermächtigt.¹⁴ Art. 1 Abs. 1 Pandemievertrag-Mandatsbeschlusses legt die Reichweite dieses Mandats fest:

„Die Kommission wird ermächtigt, im Rahmen des WHA-Beschlusses SSA2(5) vom 1. Dezember 2021 und des Beschlusses EB150(3) des WHO-Exekutivrates vom 26. Januar 2022 im Namen der Union für Angelegenheiten, die gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen, über eine internationale Übereinkunft über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion sowie über ergänzende Änderungen der IGV zu verhandeln“ (Hervorhebung durch Verfasser).

Schon aus diesem Wortlaut ergibt sich, dass die Kommission nur insoweit an den Verhandlungen teilnimmt, als diese Zuständigkeiten der Union betreffen. Einen Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten oder eine sonstige Übereinkunft, nach der die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten auftreten darf, existiert soweit ersichtlich nicht. Dass die Mitgliedstaaten selbst an den Verhandlungen teilnehmen stellt auch Erwägungsgrund (ErwG) 8 des Pandemievertrag-Mandatsbeschlusses nochmals klar, wenn es dort heißt:

„Dieser Beschluss lässt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und die Teilnahme der Mitgliedstaaten an den Verhandlungen gemäß den Verträgen unberührt“ (Hervorhebung durch Verfasser).

Mit Art. 2 Abs. 1 des Pandemievertrag-Mandatsbeschlusses wird die Ratsarbeitsgruppe Gesundheitswesen zudem als Sonderausschuss im Sinne des Art. 218 Abs. 4 AEUV bestellt.

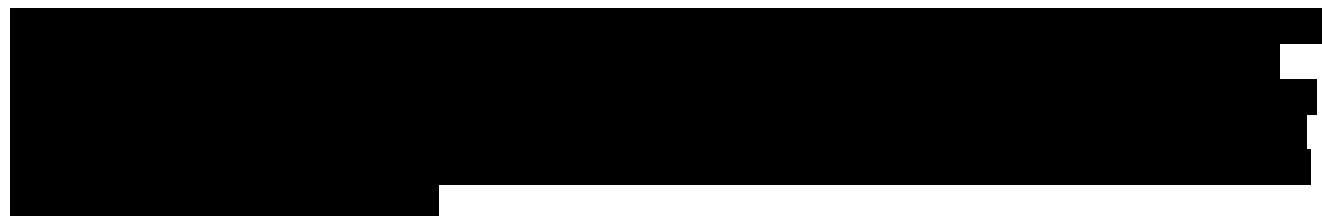
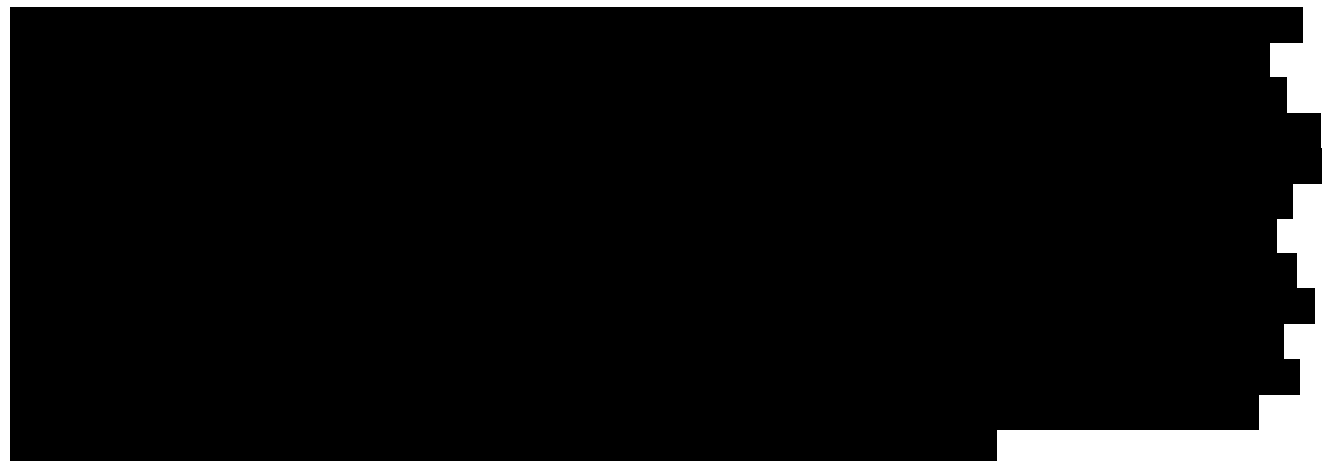
2.3. Koordinierung von Verhandlungspositionen der Union und ihrer Mitgliedstaaten bei Verhandlungen einer internationalen Übereinkunft über Pandemieprävention und -reaktion

Die Modalitäten der Verhandlungsführung im Lichte des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit sollen nach ErwG 10 des Pandemievertrag-Mandatsbeschlusses separat festgelegt werden.

14 Hierzu schon Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, Kurzinformation, Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über eine internationale Übereinkunft über Pandemieprävention, [EU 6 - 3000 - 052/23](#) vom 16. Oktober 2023.

■ [REDACTED]

■ [REDACTED]



Den Stand der Verhandlungen haben Kommission und Ratsvorsitz zuletzt in einem Informationsvermerk anlässlich der Tagung des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (Gesundheit) am 30. November 2023 zusammengefasst.¹⁷

3. Parteien und Geltung von „EU-only“- sowie gemischten Abkommen

Die Union besitzt gemäß Art. 47 EUV Völkerrechtspersönlichkeit. Sie kann – soweit ihr diese Kompetenz im internen Verfassungsgefüge der Union übertragen worden ist – völkerrechtliche Verträge mit anderen Völkerrechtssubjekten schließen und ist selbst Partei dieser Abkommen.¹⁸

17 Negotiations for an international agreement on pandemic prevention, preparedness and response, as well as complementary amendments to the International Health Regulations (2005) - Information from the Presidency and the Commission, [Rats-Dok 15370/23](#) vom 17. November 2023.

18 Vgl. nur *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 47 EUV, Rn. 9.

Von der Union geschlossene Übereinkünfte binden nach Art. 216 Abs. 2 AEUV auch die Mitgliedstaaten. Mit ihrem Abschluss werden sie – unter Fortbestand ihrer völkerrechtlichen Rechtsnatur¹⁹ – integrierter Bestandteil des Unionsrechts und gelten somit unmittelbar.²⁰

Bei gemischten Abkommen sind sowohl die Union als auch ihre 27 Mitgliedstaaten jeweils Vertragspartner und Parteien der Übereinkunft. Selbst wenn der Kommission ermächtigt wurde, auch im Namen der Mitgliedstaaten als Verhandlungsführerin aufzutreten, müssen getrennte Vertragsschlussverfahren durchlaufen werden. ■ Sowohl die nationale als auch die unionsrechtliche Perspektive auf diese internen Verfahren sind dabei durch die völkerrechtlichen Vorgaben zum Vertragsschluss im Außenverhältnis geprägt, die insbesondere im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK)²² kodifiziert sind. Insoweit muss zwischen der Unterzeichnung eines Abkommens im Sinne von Art. 10 Buchst. b WVK, mit dem sein authentischer Text festgelegt

19 Dies hat etwa zur Folge, dass der EuGH bei der Auslegung inkorporierter völkerrechtlicher Verträge die Auslegungsregeln der WVK (Fn. 22) verweist; vgl. etwa EuGH, Urteil vom 9. Juli 2020, Rs. C-86/19, *Vueling Airlines*, Rn. 27; Urteil vom 11. März 2015, verb. Rs. C-464/13 und C-465/13, *Oberto und O’Leary*, Rn. 35 ff.

20 Grundlegend EuGH, Urteil vom 30. April 1974, Rs. 181/73, *Haegemann/Belgischer Staat*, Rn. 5 (bzw. Rn. 2/6 der deutschen Fassung) und Urteil vom 26. Oktober 1982, Rs. 104/81, *Hauptzollamt Mainz/Kupferberg & Cie.*, Rn. 13 ff.; seither ständige Rechtsprechung, vgl. etwa EuGH, Urteil vom 14. Juli 2022, Rs. C-500/20, *ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft*, Rn. 39; Beschluss vom 6. Mai 2021, Rs. C-679/20, *Administración General del Estado*, Rn. 19; Urteil vom 8. September 2020, Rs. C-264/19, *Recorded Artists Actors Performers*, Rn. 62. Siehe hierzu nur *Giegerich*, in: Pechstein/Nowak/Häde, *Frankfurter Kommentar*, 2. Aufl. 2023, Art. 216 AEUV, Rn. 215; *Mögele*, in: Streinz, *EUV/AEUV*, 3. Aufl. 2018, Art. 216 AEUV, Rn. 60.

■



22 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, [1155 UNTS 331](#) [No. 18232]. Gerade für den völkerrechtlichen Vertragsschluss der Union können sich Besonderheiten ergeben, deren völkergewohnheitsrechtliche Einordnung gegebenenfalls besser durch einen Rückgriff auf das bis heute nicht in Kraft getretene, aber zumindest in weiten Teilen kodifizierende Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen (WVKIO) vom 21. März 1986, abrufbar unter [treaties.un.org/Pages/showDetails.aspx?objid=080000028004bfbf](#)d, abgebildet werden.

wird, und der Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, unterschieden werden. Art. 11 WVK nennt verschiedene Arten der Zustimmung, insbesondere die Ratifikation im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. b WVK.

Für die Union entscheidet der Rat in einem Beschluss nach Art. 218 Abs. 5 AEUV über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung²³ der in die Zuständigkeit der Union fallenden Teile des Abkommens. Mit einem zweiten, ratifizierenden²⁴ Beschluss über den Abschluss gemäß Art. 218 Abs. 6 AEUV erklärt der Rat seine Zustimmung, an die Übereinkunft gebunden zu sein. Für diesen Abschluss bedarf es in den in Art. 218 Abs. 6 Satz 2 Buchst. a AEUV genannten Fällen der Zustimmung des Europäischen Parlamentes. Weil Art. 218 Abs. 6 Satz 2 Buchst. a Ziff. v AEUV eine Parallelität zu internen Zustimmungserfordernissen in den Gesetzgebungsverfahren der Union herstellt,²⁵ dürfte – mit Blick auf das in Art. 165 Abs. 5 AEUV vorgesehene ordentliche Gesetzgebungsverfahren – etwa für die Gesundheitspolitik eine solche Zustimmung zum Abschluss im Außenverhältnis grundsätzlich notwendig sein.

Die Mitgliedstaaten folgen für die Unterzeichnung ihren innerstaatlichen Vorgaben, koordinieren sich aber teilweise hinsichtlich Zeitpunkt und Reihenfolge.²⁶ Die Zustimmung der Mitgliedstaaten zur Bindungswirkung der Übereinkunft erfolgt durch die Ratifikation nach den Anforderungen des nationalen Rechts.²⁷ Auch wenn das verfassungsrechtliche Verhältnis zu Art. 23 Abs. 2

23 Im Schrifttum ist zum einen umstritten, ob Art. 218 Abs. 6 Satz 2 Buchst. a AEUV analog auf den Beschluss zur vorläufigen Anwendung angewendet werden sollte, sodass es auch für diesen der Zustimmung des Parlamentes bedürfte, vgl. dafür etwa *Lorenzmeier*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 78. EL 2023, Art. 218 AEUV, Rn. 47c. In der Praxis betrachten die Unions-Organe eine solche Zustimmung jedenfalls nicht als Voraussetzung, vgl. *Giegerich*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 218 AEUV, Rn. 77 f. Auch der EuGH differenziert zwischen beiden Modi der Parlamentsbeteiligung, vgl. EuGH, Urteil vom 24. Juni 2014, Rs. C-658/11, Parlament/Rat, Rn. 54. Zum anderen ist auch die Handhabung des Rates, die in die Zuständigkeit der Union fallenden Teile eines gemischten Abkommens für vorläufig anwendbar zu erklären auf Kritik gestoßen, vgl. hierzu ausführlicher Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, Sachstand, Das Verfahren zum Abschluss von Handelsabkommen durch die EU, [EU 6 - 3000 - 020/23](#) vom 4. Mai 2023, S. 12 f. und insbesondere auf den dort Bezug genommenen BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022, Az. 2 BvR 1368/16 u.a. = BVerfGE 160, 208 (Rn. 184 ff.) zur Perspektive des deutschen Verfassungsrechts auf diese Problematik.

24 Art. 2 Abs. 1 Buchst. b WVK definiert die Ratifikation als „[...] the international act so named whereby a State establishes on the international plane its consent to be bound by a treaty“ (Hervorhebung durch Verfasser). Streng betrachtet ist die parallele Zustimmung einer internationalen Organisationen also keine Ratifikation. Stattdessen sieht Art. 2 Abs. 1 Buchst. b^{bis}) WVKIO (Fn. 22) den „Akt der förmlichen Bestätigung“ vor. Zum einfacheren Verständnis ist hier dennoch von „ratifizierend“ die Rede.

25 Vgl. allgemein nur *Mögele*, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 218 AEUV, Rn. 19.

26 Vgl. hierzu § 33 Abs. 4 Buchst. d der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV), abrufbar in einer Fassung mit Stand vom 1. Juli 2019 unter www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwbund_05032014_50150555.htm.

27 Vgl. zum Abschlussverfahren für gemischte Verträge *Lorenzmeier*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 80. EL 2023, Art. 218 AEUV, Rn. 56a f.; *Giegerich*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 218 AEUV, Rn. 126 ff.; siehe auch schon Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, Sachstand, Das Verfahren zum Abschluss von Handelsabkommen durch die EU, [EU 6 - 3000 - 020/23](#) vom 4. Mai 2023, S. 17 ff.

GG umstritten ist, bedarf es in Deutschland nach herrschender Meinung auf Grund von Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG eines Zustimmungsgesetzes.²⁸ Auch hinsichtlich des Abschluss folgt aus der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV nach der Rechtsprechung des EuGH die Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union.²⁹

Fachbereich Europa

28 Vgl. *von Arnould*, Beteiligung des Deutschen Bundestages an gemischten völkerrechtlichen Abkommen, AöR 141 (2016), 268 (271 ff.); *Nettesheim*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 102. EL 2023, Art. 59 GG, Rn. 152k ff.

29 Vgl. EuGH, Gutachten 1/94 vom 15. November 1994, Accords annexés à l'accord OMC, Rn. 108; siehe zu den Formen der Koordinierung in der Praxis § 33 Abs. 4 Buchst. e RvV (Fn. 26).